

Die in § 1 erwähnte Immunität und die in § 2 erwähnten Ausnahmen von dieser Immunität sind ebenfalls anwendbar auf die in diesen Paragraphen erwähnten Güter, wenn sie kein Eigentum einer fremden Macht, aber Eigentum einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation sind, die diese Güter nutzt oder darauf abzielt, sie zu nutzen für Zwecke, die mit nichtkommerziellen öffentlichen Dienstleistungszwecken vergleichbar sind.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Genf, den 23. August 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz,
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00044]

19 APRIL 2014. — Koninklijk besluit met betrekking tot de leden van de diensten voor beleidsondersteuning bij de federale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 april 2014 met betrekking tot de leden van de diensten voor beleidsondersteuning bij de federale politie (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00044]

19 AVRIL 2014. — Arrêté royal relatif aux membres des services d'appui à la gestion à la police fédérale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 avril 2014 relatif aux membres des services d'appui à la gestion à la police fédérale (*Moniteur belge* du 15 mai 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00044]

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Mitglieder der Dienste für Managementunterstützung bei der föderalen Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die Mitglieder der Dienste für Managementunterstützung bei der föderalen Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

19. APRIL 2014 — Königlicher Erlass über die Mitglieder der Dienste für Managementunterstützung bei der föderalen Polizei

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 93 § 1 Absatz 3, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juni 2006, und des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 2006 über die Organisation und die Zuständigkeiten der föderalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. März 2007 über die Mitglieder der Dienste für Managementunterstützung bei der föderalen Polizei;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 299/5 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 25. Oktober 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 14. September 2012;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 11. Februar 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 17. Oktober 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.977/2 des Staatsrates vom 29. Januar 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern und der Ministerin der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1. - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Im vorliegenden Erlass wird die Rechtsstellung der Managementberater und der persönlichen Mitarbeiter in den Diensten für Managementunterstützung des Generalkommissars und der Generaldirektoren der föderalen Polizei festlegt.

KAPITEL 2 - *Bestellung der Managementberater und der persönlichen Mitarbeiter*

Art. 2 - Managementberater und persönliche Mitarbeiter werden vom Generalkommissar beziehungsweise von einem Generaldirektor aufgrund ihrer spezifischen Kompetenzen und ihrer Erfahrung bestellt.

Art. 3 - Die zum Managementberater oder zum persönlichen Mitarbeiter bestellten Personalmitglieder der föderalen Polizei werden in den betreffenden Dienst für Managementunterstützung entsandt. Während der Entsendung unterliegen sie den Bestimmungen von Titel I Kapitel V des Königlichen Erlasses vom 26. März 2005 zur Regelung der strukturellen Entsendungen von Personalmitgliedern der Polizeidienste und ähnlicher Situationen und zur Einführung verschiedener Maßnahmen.

Art. 4 - Personalmitglieder der lokalen Polizei werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen ihnen selbst, dem Bürgermeister oder dem Polizeikollegium und, je nach Fall, dem Generalkommissar oder dem betreffenden Generaldirektor zum Managementberater oder zum persönlichen Mitarbeiter bestellt. Für die Dauer der Bestellung unterliegen sie den Bestimmungen von Titel I Kapitel V und VI des Königlichen Erlasses vom 26. März 2005 zur Regelung der strukturellen Entsendungen von Personalmitgliedern der Polizeidienste und ähnlicher Situationen und zur Einführung verschiedener Maßnahmen.

Absatz 1 findet ebenfalls Anwendung auf Personalmitglieder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei; in diesem Fall wird das Einverständnis für die Entsendung vom Generalinspektor gegeben. Während der Entsendung fallen die betreffenden Personalmitglieder zu Lasten des Haushaltsplans der föderalen Polizei.

Art. 5 - Managementberater, die vor der Bestellung nicht Personalmitglied der föderalen Polizei oder der lokalen Polizei oder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei sind, werden bei der föderalen Polizei vertraglich eingestellt oder gegebenenfalls von einer anderen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Art. 6 - Der Generalkommissar beziehungsweise der betreffende Generaldirektor sowie statutarische Personalmitglieder können der Bestellung für den Dienst für Managementunterstützung mittels einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ein Ende setzen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine andere Kündigungsfrist.

Art. 7 - Personalmitglieder können in der Eigenschaft eines Mandatsinhabers nicht zum Managementberater oder zum persönlichen Mitarbeiter bestellt werden.

KAPITEL 3 - *Besoldungsstatut*

Art. 8 - Für die Dauer der Bestellung erhalten Managementberater eine jährliche Zulage von 3.402,84 EUR und persönliche Mitarbeiter eine jährliche Zulage von 2.381,98 EUR.

Diese Zulage wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Die monatliche Zulage entspricht 1/12 des Jahresbetrags. Die für die Gehälter des Personals der Ministerien geltende Mobilitätsregel ist auf diese Zulage anwendbar. Sie ist an den Schwellenindex 138,01 gebunden.

Die Bestimmungen von Artikel XI.III.17 § 3 RSPol sind mutatis mutandis auf diese Zulage anwendbar.

Art. 9 - Unbeschadet des Artikels 8 kommen Managementberater während der Bestellung zum Managementberater in den Genuss der im RSPol erwähnten Gehaltszuschläge und Zulagen, die monatlich gleichzeitig mit dem Gehalt ausgezahlt werden, das sie in der Funktion erhielten, die sie vorher ausübten.

Gegebenenfalls werden das Anrecht auf die Ausbilderzulage und das Anrecht auf die Entschädigungen, die gleichzeitig mit dem Gehalt ausgezahlt werden, ausgesetzt, mit Ausnahme der Entschädigung für den Unterhalt der Uniform und der Entschädigung für Telefonkosten.

KAPITEL 4 - *Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen*

Art. 10 - Artikel 18 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2006 über die Organisation und die Zuständigkeiten der föderalen Polizei wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort "Mitarbeiter" durch das Wort "Managementberater" und werden die Wörter ", die seinen Dienst für Verwaltungsunterstützung bilden" durch die Wörter ", die seinem Dienst für Managementunterstützung angehören" ersetzt.
2. In Absatz 3 wird das Wort "Mitarbeiter" durch das Wort "Managementberater" und werden die Wörter ", die seinen Dienst für Verwaltungsunterstützung bilden" durch die Wörter ", die seinem Dienst für Managementunterstützung angehören" ersetzt.
3. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Gesamtanzahl der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Managementberater ist auf vierundzwanzig festgelegt. Der Generalkommissar bestimmt in Absprache mit den Generaldirektoren, auf welche Weise diese Anzahl unter ihnen verteilt wird.

Die Funktion eines Managementberaters, erwähnt in den Absätzen 2 und 3, kann nur von Personalmitgliedern der Stufe A des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste oder von Personalmitgliedern des Einsatzkaders, die zum Offizierskader gehören, ausgeübt werden."

4. Absatz 4 wird aufgehoben.
5. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Dienst für Managementunterstützung des Generalkommissars und jedes Generaldirektors umfasst zudem persönliche Mitarbeiter, die mit den anderen Aufgaben, die für die Unterstützung der Leitung ihres Dienstes nötig sind, beauftragt sind. Der Generalkommissar und die Generaldirektoren können jeweils eine begrenzte Anzahl Personalmitglieder frei wählen, die die Funktion eines persönlichen Mitarbeiters ausüben."

Art. 11 - Der Königliche Erlass vom 2. März 2007 über die Mitglieder der Dienste für Managementunterstützung bei der föderalen Polizei wird aufgehoben.

KAPITEL 5 – *Schlussbestimmungen*

Art. 12 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 13 - Der für Inneres zuständige Minister und der für Justiz zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00045]

30 SEPTEMBER 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen en van het koninklijk besluit van 24 maart 2009 tot regeling van de invoer, de doorvoer en de uitvoer van radioactieve stoffen voor wat betreft de vrijstelling en het gebruik van beperkte hoeveelheden van radioactieve stoffen in consumptiegoederen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 september 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 juli 2001 houdende algemeen reglement op de bescherming van de bevolking, van de werknemers en het leefmilieu tegen het gevaar van de ioniserende stralingen en van het koninklijk besluit van 24 maart 2009 tot regeling van de invoer, de doorvoer en de uitvoer van radioactieve stoffen voor wat betreft de vrijstelling en het gebruik van beperkte hoeveelheden van radioactieve stoffen in consumptiegoederen (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00045]

30 SEPTEMBRE 2014. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants et de l'arrêté royal du 24 mars 2009 portant règlement de l'importation, du transit et de l'exportation de substances radioactives, en ce qui concerne l'exemption et l'utilisation de quantités réduites de substances radioactives dans des produits de consommation. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 septembre 2014 portant modification de l'arrêté royal du 20 juillet 2001 portant règlement général de la protection de la population, des travailleurs et de l'environnement contre le danger des rayonnements ionisants et de l'arrêté royal du 24 mars 2009 portant règlement de l'importation, du transit et de l'exportation de substances radioactives, en ce qui concerne l'exemption et l'utilisation de quantités réduites de substances radioactives dans des produits de consommation (*Moniteur belge* du 31 octobre 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2016/00045]

30. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und des Königlichen Erlasses vom 24. März 2009 zur Regelung der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr radioaktiver Stoffe, was die Befreiung und Verwendung begrenzter Mengen radioaktiver Stoffe in Verbraucherprodukten betrifft — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. September 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und des Königlichen Erlasses vom 24. März 2009 zur Regelung der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr radioaktiver Stoffe, was die Befreiung und Verwendung begrenzter Mengen radioaktiver Stoffe in Verbraucherprodukten betrifft.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

30. SEPTEMBER 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und des Königlichen Erlasses vom 24. März 2009 zur Regelung der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr radioaktiver Stoffe, was die Befreiung und Verwendung begrenzter Mengen radioaktiver Stoffe in Verbraucherprodukten betrifft

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

wir haben die Ehre, Eurer Majestät einen Königlichen Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und des Königlichen Erlasses vom 24. März 2009 zur Regelung der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr radioaktiver Stoffe, was die Befreiung und Verwendung begrenzter Mengen radioaktiver Stoffe in Verbraucherprodukten betrifft, zur Unterschrift vorzulegen.